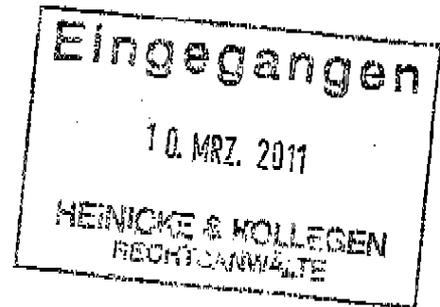


18 O 60/11

Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Köln****Arrestbefehl**

in dem Arrestverfahren

des Herrn Franz J. Sedelmayer, 417 av Musée des Troupes, 83600 Frejus, Frankreich,
Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinicke u. Guidenkirch pp.,
Holzstr. 13A, 80469 München,

g e g e n

die Föderales Staatliches Einheitsunternehmen "Unternehmen zur Verwaltung des
Auslandseigentums" der Verwaltung der Angelegenheiten des Präsidenten der
russischen Föderation, vertr. d. d. Generaldirektor, E. Polikarpov, Sherkasskij Per 11,
10901 Moskau, Russische Föderation,

Antragsgegnerin,

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 08.03.2011

durch die Richterin am Landgericht Reimann, den Richter am Landgericht Richter und
den Richter Kuttig

b e s c h l o s s e n :

Wegen eines Anspruchs des Antragstellers in Höhe von 1.600.000,00 Euro wird der
dingliche Arrest gegen die Antragsgegnerin angeordnet.

Der Antraggegnerin wird verboten, über die zu ihren Gunsten im Grundbuch des
Amtsgerichts Köln, Gemarkung Efferen,

- Blatt 1630, Fl.-Nr. 59, Fl.-St. 248

- Blatt 1630, Fl.-Nr. 60, Fl.-St. 418

- 2 -

- Blatt 1630, Fl.-Nr. 60, Fl-St. 434,

unter Ziffer 8 eingetragenen Nießbrauchsrechte zu verfügen, d.h. diesen zu belasten, abzutreten, auf Dritte zu übertragen oder zu verzichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim Landgericht Köln, unter dem Aktenzeichen 18 O 410/09 anhängigen Rechtsstreits. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird die Eintragung des Veräußerungs- und Belastungsverbots des Nießbrauchs im Grundbuch angeordnet.

Durch Hinterlegung von 1.000.000,00 Euro wird die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und die Antragsgegnerin berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen, § 923 ZPO.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung des Arrestes gemäß §§ 916 ff. ZPO ist gerechtfertigt.

Der Antragsteller hat durch Vorlage des Urteils des Kammergerichts Berlin vom 16.02.2001 (28 Sch 23/99) glaubhaft gemacht, dass ein Anspruch auf Zahlung von 1.600.000,00 Euro gegen die gegnerische Partei besteht.

Er hat auch den Arrestgrund (§ 917 ZPO) glaubhaft dargelegt. Es besteht die Besorgnis, dass ohne Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Die Anordnung der Abwendungsbefugnis beruht auf § 923 ZPO und entspricht dem Gegenwert des mit der Hauptsache geltend gemachten Anspruchs.

Köln, 08.03.2011

18. Zivilkammer

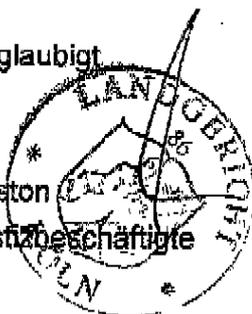
Reimann

Kuttig

Richter

Beglaubigt

Kosten
Justizbeschäftigte



Heinicke & Kollegen

Rechtsanwälte
www.heinicke.com

Heinicke & Kollegen, Holzstraße 13 A, 80469 München

Landgericht Köln
Luxemburger Strasse 101

50922 Köln

Bei Antworten und Zahlungen bitte immer angeben
Unser Zeichen: 79/11 wh/ka

München, den 01.03.11

Wolfgang Heinicke
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Dr. Michael Kögl
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
FACHANWALT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Maria Schnitzenbaumer
RECHTSANWALTIN

Sylvia Heinicke
RECHTSANWALTIN

Holzstraße 13 A
80469 München
Telefon 089 / 235 55 56
Telefax 089 / 260 82 12
e-mail:
kmzgl@heinicke.com
heinicke@heinicke.com
koegl@heinicke.com

Antrag auf Erlass eines Arrestbefehls

In Sachen

Franz J. Sedelmayer (Adresse aus Frankreich einfügen)
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinicke & Kollegen
Holzstraße 13 a, 80469 München

gegen

**Föderales Staatliches Einheitsunternehmen „Unternehmen zur
Verwaltung des Auslandseigentums“ der Verwaltung der
Angelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation,
Sherkasskij Per 11, 10901 Moskau, vertr. d. d. Generaldirektor E.
Polikarpov**
- Antragsgegner -

in Kooperation mit

Dieter Heinicke
Andreas von Wiczlinski
Detlev Plate
Uwe H. Wannicke
Altstadt 2 - 4
95028 Hof
Tel: 0 92 81 / 61 81 - 0
Telefax: 0 92 81 / 61 81 - 61
e-mail: hof@heinicke.com

Arnulf Helmschrott
- DIPLOMATRECHT -
Leopoldstrasse 18
95615 Marktredwitz
Telefon: 0 92 31 / 6 62 16-0
Telefax: 0 92 31 / 6 62 16-66
e-mail: muk@heinicke.com

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller anwaltlich vertreten.

Wegen Dringlichkeit der Angelegenheit beantragen wir hiermit im Wege
des Erlasses eines dinglichen Arrests wie folgt zu beschließen:

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

Seite: - 2 -

I. Der Antragsgegnerin wird verboten, über den zu ihren Gunsten im Grundbuch des Amtsgerichts Köln, Gemarkung Efferen,

- Blatt 1630, Fl.-Nr. 59, Fl.-St. 248,
- Blatt 1630, Fl.-Nr. 60, Fl.-St. 418 und
- Blatt 1630, Fl.-Nr. 60, Fl.-St.-Nr. 434

unter Ziffer 8 eingetragenen Nießbrauchsrechte zu verfügen, d. h. diesen zu belasten, abzutreten, auf Dritte zu übertragen oder zu verzichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim Landgericht Köln, unter dem Aktenzeichen 18 O 410/09 anhängigen Rechtsstreits. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird die Eintragung des Veräußerungsverbots und Belastungsverbots des Nießbrauchs im Grundbuch angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

1.Sachverhalt:

Dem Antragsteller stehen gegen die Russische Föderation, welche Eigentümerin des im Antrag näher bezeichneten Grundstücks ist, Zahlungsansprüche aus einem Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16.02.2001, Aktenzeichen 28 Sch 23/99 zu in Höhe eines Betrages von weit über 1.600.000,00 €.

Beweis: in Fotokopie anliegender Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16.02.2001, Aktenzeichen 28 Sch 23/99,
Anlage K 1

Zur Zeit besteht eine Restforderung aus diesem Titel in Höhe von über 4,3 Mio. \$.

Beweis: in Fotokopie anliegende Aufstellung über die Restforderung mit Anlagen, **Anlage K 2**

Der Antragsteller betreibt diverse Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Schuldnerin, unter anderem auch Zwangsversteigerungsverfahren in Köln.

Diese Zwangsversteigerungsverfahren werden von der Schuldnerin massiv unterlaufen und behindert. Die Schuldnerin nimmt freiwillig keinerlei Zahlungen aus dem Schuldtitel vor, erklärt vielmehr sogar explizit, auch in der Öffentlichkeit, keine weiteren Zahlungen leisten zu wollen. Im einzelnen werden wir hierauf noch eingehen.

2.Hauptsacheverfahren:

Heinicke & Kollegen Rechtsanwalte

Seite: - 3 -

Beim Landgericht Koln ist unter dem Aktenzeichen 18 O 410/09 ein Hauptsacheverfahren anhangig. Dieses Hauptsacheverfahren hat zum Gegenstand die Anfechtung der Einraumung des Niebrauchs zugunsten der Antragsgegnerin auf dem im Antrag naher bezeichneten Grundstuck. Tatsachlich wurde zugunsten der Antragsgegnerin im Grundbuch des Amtsgericht Koln, Koln-Efferen, Blatt 1630, Flur 59, Fl.-St. 248, unter der laufenden Ziffer 8 in Abteilung 2 ein Niebrauch eingeraumt.

Beweis: in Fotokopie anliegender Grundbuchauszug bezuglich des im Antrag naher bezeichneten Grundstucks
Anlage K 3

Bezuglich dieses eingeraumten Niebrauchs hat der Antragsteller durch Erweiterung der Widerklage in dem genannten Verfahren beim Landgericht Koln, 18 O 410/09 die Anfechtung erklart und die Duldung der Zwangsvollstreckung in diesen Niebrauch beantragt.

Beweis: in Fotokopie anliegender Klageerweiterungsschriftsatz vom 01.03.2011
Anlage K 4

3. Begrundetheit des Arrestanspruchs:

Der Arrestanspruch ist begrundet.

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in den Niebrauch gem. § 11 Abs. 1 AnfG zu dulden.

Der Antragsteller hat zu dieser Thematik ein Gutachten des Prof. Dr. Burkhard Hess, Direktor des Instituts fur auslandisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universitat Heidelberg sowie Richter am OLG Karlsruhe, erholt.

Beweis: in Fotokopie anliegendes erganzendes Gutachten,
Anlage K 5

Auf den Inhalt dieses Gutachtens nehmen wir insoweit Bezug. Zunachst stellt der Sachverstandige dort fest, dass der Niebrauch der Versteigerung grundsatzlich nicht entgegen steht. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des OLG Koln im Urteil vom 18.03.2008.

Der Sachverstandige gelangt ferner zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die Eintragung des Niebrauchs eine vom Antragsteller anfechtbare Rechtshandlung ist.

Der Sachverstandige stellt fest, dass bei Eintragung einer weiteren Zwangshypothek der Niebrauch bei der Zwangsversteigerung als vorrangiges Recht bestehen bleibt

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

Seite: - 4 -

und in das geringste Gebot aufzunehmen ist.

Der Sachverständige hat völlig zutreffend dargestellt, dass es sich bei der Einräumung eines Nießbrauchs nach §§ 2 ff AnfG um die der Gläubigeranfechtung unterliegende Rechtshandlungen handelt.

Der Sachverständige stellt völlig zu Recht dar, dass die Folgen der Übertragung der Immobilienverwaltung und die Einräumung eines Nießbrauchsrechts einer 100%igen Vermögensverschiebung entsprechen. Er stellt ferner dar, dass die Antragsgegnerin die Verwertung nach §§ 52, 146 ff ZVG vereiteln und erheblich erschweren kann. Dieser Vorgang ist anfechtungsrelevant.

Dabei hat der Sachverständige zunächst auf Seite 7 die Anwendbarkeit des deutschen Anfechtungsgesetzes geprüft.

Die Anwendbarkeit des deutschen Anfechtungsgesetzes ergibt sich aus § 19 AnfG. Danach ist

bei Sachverhalten mit Auslandsberührung ... für die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung das Recht des Landes maßgeblich, dem die Wirkungen dieser Rechtshandlung unterliegen.

Wir verweisen auf die Ausführungen auf Seite 7 und die entsprechenden Nachweise.

Zwar hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 18.03.2008 bezüglich der Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Köln die Ansicht vertreten, dass die Antragsgegnerin nicht der Gläubigeranfechtung unterliege, weil sich diese nach den Grundsätzen des internationalen Zivilrechts allein nach russischem Recht richte. Der Sachverständige Prof. Dr. Hess hat sich auch mit dieser Thematik auseinander gesetzt und ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Darstellung des OLG Köln insoweit unzutreffend ist. Auf die Ausführungen des Prof. Dr. Hess wird insoweit verwiesen.

Auf die Entscheidung des OLG Köln kommt es aus vorgenannten Gründen jedoch nicht an. Denn vorliegend geht es um die Anfechtung der Bestellung eines Nießbrauchs und der Eintragung des Nießbrauchs im deutschen Grundbuch. Die diesbezügliche Vereinbarung zur Eintragung des Grundstücks, nämlich die Grundbuchbestellung sowie die Eintragung des Grundbuchs erfolgten aber in der Bundesrepublik Deutschland und wirken auch ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, so dass vorliegend völlig unzweideutig das deutsche Anfechtungsrecht für die Gläubigeranfechtung maßgeblich ist. Wir verweisen insoweit auf die Begründung des Herrn Prof. Dr. Hess auf Seite 8 des Gutachtens mit den dortigen Nachweisen. Denn die Wirkungen der Einräumung des Nießbrauchs treten ausschließlich in Deutschland ein, nämlich mit der Eintragung eines beschränkten dinglichen Rechts für die Antragsgegnerin in eine inländische Liegenschaft. Damit treten die Wirkungen der Rechtshandlung ausschließlich und voll umfänglich im

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

Seite: - 5 -

Inland ein, mit der Folge, dass die unentgeltliche Besitzübertragung im Rahmen der Einräumung des Nießbrauchs dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden können.

Allein die schuldrechtliche Nutzungsüberlassung steht einer Verwertung ohnehin nicht entgegen, wie das OLG Köln bereits entschieden hat.

Die weiteren Voraussetzungen der Gläubigeranfechtung liegen vor. Der Antragsteller ist Gläubiger und Inhaber eines vollstreckbaren Titels. Das inländische Vermögen der Russischen Föderation reicht nicht aus, um eine Befriedigung aus den Titeln zu erreichen. Denn die in Köln belegenen Grundstücke sind die einzigen Vermögenswerte, auf die der Antragsteller Zugriff nehmen kann. Sonstige Vollstreckungsmaßnahmen, die in umfangreicher Art und Weise gegen die Antragsgegnerin ausgebracht wurden, haben nicht zum Erfolg geführt. Durch die Eintragung des Nießbrauchs zugunsten der Antragsgegnerin entzieht die Russische Föderation damit die Grundstücke dem Vollstreckungszugriff auf die wenigen immunitätsfreien Liegenschaften der Russischen Föderation in Deutschland.

Soweit die Antragsgegnerin dies bestreiten sollte, mag sie entsprechende Vermögenswerte vortragen. Dem Antragsteller sind keine weiteren Vermögenswerte bekannt, auf die Zugriff erfolgreich genommen werden könnte.

Die anfechtbare Rechtshandlung ist die Einräumung des Nießbrauchs an den in Deutschland gelegenen Grundstücken. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter lit. c) ff des Gutachtens.

Die Anfechtung wird vorliegend zunächst auf § 3 Abs. 1 AnfG gestützt. Vorliegend hat die Russische Föderation mit der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, eine Rechtshandlung vorgenommen. Die Übertragung erfolgte ohne Entgelt, d.h. inkongruent, so dass grundsätzlich die Vorsatzanfechtung in der Regel zu bejahen ist. Eine Gegenleistung wurde durch die Antragsgegnerin jedenfalls nicht erbracht. Auch die subjektiven Voraussetzungen des § 3 AnfG sind erfüllt, nämlich der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und eine korrespondierende Kenntnis des Anfechtungsgegners, d.h. der Antragsgegnerin.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn als nahestehende Personen im Sinne von § 138 Abs. 1 Nr. 4 InsO hatte die Antragsgegnerin natürlich Kenntnis von den Umständen des Vermögenstransfers, da die Antragsgegnerin Teil der Russischen Föderation ist. Die Eintragung der Nießbrauchsrechte wurde umgehend nach Beginn der Zwangsversteigerungsverfahren vorangetrieben. Damit sollte ersichtlich der weitere Zugriff auf die Grundstücks verhindert werden. Damit liegt ein Fall der Vorsatzanfechtung nach § 3 Abs. 1 AnfG vor.

Der Antragsteller stützt sich ferner auf die Anfechtung nach § 4 Abs. 1 AnfG. Denn die Übertragung des Nießbrauchs an den Liegenschaften erfolgte ohne Gegenleistung der Antragsgegnerin, so dass die Voraussetzungen der Schenkungsanfechtung

Heinicke & Kollegen Rechtsanwalte

Seite: - 6 -

vorliegen. Die Eintragung erfolgte im Jahre 2006, so dass die Vier-Jahres-Frist gewahrt ist.

4. Arrestgrund:

Auch ein Arrestgrund liegt vor. Die Antragsgegnerin verbreitet unter anderem in der offentlichkeit, dass der Antragsteller von ihr nie freiwillig eine Zahlung erhalten wurde. Sie behauptet sogar wahrheitswidrig, der Antragsteller habe noch nie eine Zahlung erhalten.

So unterlauft die Antragsgegnerin die Vollstreckung in ein Grundstuck in Koln Mungersdorf. Es handelt sich dort um mehrere Grundstucke, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Koln, Mungersdorf, Flur 68, Fl.-St. Nrn. 2001/101, 2120/105, 2143/101, 1061 und 1062.

Beweis: in Fotokopie anliegender Grundbuchauszug des Amtsgerichts Koln Mungersdorf.
Anlage K 6

Bezuglich dieser Grundstucke ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zur Durchsetzung der dem Antragsteller zustehenden Anspruche hat dieser Zwangssicherungshypotheken auf mehreren Grundstucken mit unterschiedlichen Flurstucknummern, welche im Eigentum der Russischen Federation steht, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Koln von Mungersdorf, Blatt 27112 eintragen lassen in einer Gesamthohe von insgesamt 1.681.008,28 €.

Beweis: bereits vorgelegter Grundbuchauszug der vorgenannten Grundstucke.

Die Grundstucke sind durchgangig uberbaut mit einem durchgangigen Gebaude.

Das Zwangsversteigerungsverfahren bezuglich dieser Grundstucke wurde begonnen unter dem Aktenzeichen 093 K 03807. Die Schuldnerin hat daraufhin bei einem mittig liegenden Grundstuck, namlich dem Grundstuck vorgetragen im Grundbuch des Amtsgericht Koln fur Mungersdorf, Blatt 27112 mit der Fl.-Nr. 68, Flurstucknr. 2120/105 eine Ablosung der der Zwangsversteigerung zugrunde liegenden Forderung vorgenommen.

Beweis: in Fotokopie anliegendes Vollstreckungsprotokoll, Anlage K 7

Da die Zwangssicherungshypothek dieses Grundstucks abgelost ist, ist eine sinnvolle Vollstreckung in die weiteren Grundstucke nicht mehr moglich. Damit ist ein weiterer Teilbetrag von 1.591.008,28 € zuzuglich Zinsen seit Eintragung, d. h. seit dem 14.01.2003, nicht mehr effektiv durchsetzbar.

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

Seite: - 7 -

Denn es wird sich hierfür kein Interessent finden wird. Zwar kann die Schuldnerin über diese Grundstücke auch nicht verfügen in dem Sinne, dass sie diese veräußert, jedoch wird sich auch kein Interessent finden, der Grundstücke erwirbt, die durchgehend bebaut sind, wenn der mittlere Teil dieses Grundstücks, auf welchem das Treppenhaus erstellt ist, von ihm nicht erworben werden kann. Ohne dieses Kerngrundstück sind die weiteren Grundstücke nicht verwertbar.

Eine anderweitige Vollstreckung, als in den Nießbrauch ist dem Beklagten in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, da es praktisch in Deutschland keine verwertbaren Vermögensgegenstände gibt, die nicht der Immunität unterliegen würden. Sämtliche weiteren Vollstreckungsmaßnahmen haben bisher auch zu keinem Erfolg geführt.

Der Antragsteller hat in Schweden einen Arrest gegen die Schuldnerin erwirkt. Dieser Arrest ist in der öffentlichen Berichterstattung ausführlich kommentiert und dargestellt worden. Gegenüber der Nachrichtenagentur Interfax hat der Geschäftsführer des Russischen Präsidenten, Herr Vladimir Kozhin in einem Interview erklärt: „Sedelmayer wird nichts bekommen“.

Beweis: in Fotokopie anliegende Veröffentlichung von Interfax vom 27.10.2010, im Internet übersetzte Druckversion, dort auf Blatt 3 die markierte Stelle.
Anlage K 8

Gleichfalls äußerte Herr Khrekov als Repräsentant der Russischen Föderation gegenüber dem Magazin „Die Stimme Russlands“ wahrheitswidrig, dass der Antragsteller kein Geld erhalten habe, auch keines erhalte, weder jetzt, noch in 100 Jahren. Diese Frage ist für ihn abgeschlossen.

Hierzu fügen wir das russische Original, die englische Übersetzung, sowie die im Internet vorgenommene deutsche Übersetzung zur Glaubhaftmachung bei. In der englischen Version haben wir die Aussage deutlich kenntlich gemacht, ebenso wie in der deutschen Version. In einer Veröffentlichung gegenüber dem Pressedienst Prime Tass erklärte besagter Herr Khrekov, dass die Schuldnerin ganz gezielt das Grundstück in Köln, d. h. das hier streitgegenständliche Grundstück, mit dem Nießbrauch belastet hat, womit es die Schuldnerin geschafft habe, die Übernahme durch einen anderen Besitzer unrentabel zu machen. Bei einer Versteigerung hätte der neue Eigentümer für 25 Jahre kein Recht, dies zu benutzen. Als Ergebnis dessen hätten alle Bieter die Absicht aufgegeben, das Grundstück zu erwerben. Die Schuldnerin habe 23.000,00 € Kosten bezahlt. Herr Khrekov führt hierzu aus, dass durch die Eintragung des Nießbrauchs und die Entscheidung des Gerichts zumindest für die nächsten 25 Jahre der Gewinn aus diesem Objekt für die Russische Seite gesichert werden konnte.

Beweis: in Fotokopie anliegende Presseveröffentlichung, in russischer Sprache, in englischer Übersetzung und in deutscher Übersetzung

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte

Seite: - 8 -

Anlage K 9

Auch gegenüber Interfax äußerte sich Herr Khrekov in dem Sinne, dass durch die Eintragung des Nießbrauchs jegliche Vollstreckung unterlaufen worden sei, der Antragsteller niemals irgendwelches Geld erhalte, weder jetzt, noch in 100 Jahren. Die Frage sei für ihn abgeschlossen.

Beweis: in Fotokopie anliegende Presseveröffentlichung von Interfax, auf russisch, englisch und im Internet übersetzter deutscher Version.
Anlage K 8

Hier zeigt sich, dass die Schuldnerin alles unternehmen wird, um eine Vollstreckung in den Nießbrauch, wie dieser aufgrund der Anfechtung erfolgen könnte, zu unterlaufen. Hier würde zulasten des Antragstellers ein unwiederbringlicher Schaden entstehen, wenn eine derartige Übertragung an einen Dritten erfolgen würde, weil weitere Zugriffsobjekte in der Bundesrepublik Deutschland für den Antragsteller einfach nicht bestehen. Keine andere Vollstreckungsmaßnahme als die in die in Köln gelegenen Grundstücke, hat bisher für den Antragsteller irgendeinen Ertrag gebracht.

Ein Arrestgrund ist daher gegeben. Würde der Nießbrauch an einen Dritten übertragen, so könnte eine Vollstreckung in den Nießbrauch nicht mehr erfolgen. Zwar hätte die Antragsgegnerin für die hieraus entstehenden Nachteile einzustehen, da die Antragsgegnerin jedoch ihren Sitz in der Russischen Föderation hat, d. h. keinerlei weitere Zugriffsobjekte in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, wäre eine Vollstreckung bei der Antragsgegnerin völlig unsinnig und hätte keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Es ist anerkannt, dass dann, wenn erhebliche Schwierigkeiten bei einer Vollstreckung im Ausland bestehen und der Anfechtungsgegner seinen Sitz im Ausland hat, dies einen Arrestgrund im Sinne des § 917 Abs. 2 ZPO darstellt (OLG Dresden, NJW-RR 2007, 659 ff).

Gerade im Hinblick auf die jüngsten Presseveröffentlichungen steht zu erwarten, dass die Antragsgegner den Versuch unternehmen werden, jeglichen Vermögensgegenstand für den Antragsteller unerreichbar zu veräußern und an Dritte zu übertragen. Zur Glaubhaftmachung nehmen wir Bezug auf die vorgelegten Unterlagen.

W. Heinicke
Rechtsanwalt

PRESS RELEASE

Franz J. Sedelmayer vs. Russian Federation

HERE:

Franz J. Sedelmayer

vs.

Goszagransobstvennost (Госзагрансобственность), Federal State Unitary Enterprise "For the Management of Overseas Property" (UdPRF)

March 21, 2011

German Court Stops the Fraudulent Conveyance of Russian State Property

The State Court Cologne (Landgericht Köln) has issued an arrest order against a Federal State Unitary Enterprise controlled by the President of the Russian Federation. The court order specifies that the defendant must not transfer, sell and/or pledge certain property rights it holds in real estate located in the city of Cologne, Germany. The Russian Federation transferred the right to make exclusive commercial use of state owned real estate (*usus fructus* or *Niessbrauch*) to the defendant, hoping to escape future enforcement proceedings. **(Case No. 18 O 60/11, issued March 8, 2011, served March 18, 2011)**

Ironically, the arrest order in part is based on recent interviews given by the **Manager of Presidential Affairs Vladimir Kozhin** and the **Kremlin spokesman Krekhov**, published by the news agencies **Interfax** and the **Voice of Russia**. Kozhin and Krekhov vowed that Russia will never pay Sedelmayer and proudly communicated that the transfer of property rights to this state company was designed to disrupt all future public auctions since potential buyers, given these drawbacks, would not dare to place a bid.

Sedelmayer welcomes the open comments made to the press, though he still finds it rather troubling that Russian top officials, who speak for this important member state of the Council of Europe, are not ashamed to admit fiddling with the law!

Sedelmayer is Russia's only creditor, who repeatedly was able to obtain payments stemming from a variety of enforcement proceedings against Russia's overseas state assets. More public auctions in Germany are underway in the first six months of 2011. The next public auction will take place in Cologne on May 11, 2011.

Information about the defendant in this case, a Russian state unitary enterprise, can be found on the internet under: http://www.udprf.ru/struktura_udprf

Background: Franz J. Sedelmayer, a German citizen residing in France, has obtained judgments and an arbitral award against the Russian Federation for several million US Dollars under the auspices of the Stockholm Arbitration Institute and state courts in Germany and Sweden. The initial arbitration case concerned the illegal expropriation of Sedelmayer's holdings in Saint Petersburg, Russia, in 1995 by the late Russian President Boris Yeltsin. Russia has since categorically refused to compensate this creditor. Sedelmayer recently managed to auction off Russian Federation property in Germany, making him the only successful private creditor of Russia to date. <http://www.marcompany.com/en/press.htm>

Germany traditionally applies the doctrine of **restrictive** immunity allowing compulsory enforcement into assets a foreign state holds in Germany as long as those assets are being used for **commercial** purposes. German courts, including the Constitutional Court in Karlsruhe, have ruled that Russia's real estate in Cologne is subject to public auction in order to compensate Sedelmayer.

Franz J. Sedelmayer, Creditor

sedelmayer@marcompany.com or sedelmayer@email.de

Cell ++49 173 600 7171

Fon ++49 8178 99 70 22

Fax ++49 3212 99 00 888

Sedelmayer's counsel in Germany:

Heinicke & Kollegen

Rechtsanwalt Wolfgang Heinicke